

Sachbearbeitung FAM - Familie, Kinder und Jugendliche

Datum 25.08.2015

Geschäftszeichen FAM/Bre

Beschlussorgan Jugendhilfeausschuss

Sitzung am 07.10.2015 TOP

Behandlung öffentlich

GD 353/15

Betreff: Bericht der Kinderschutzstelle 2014

Anlagen: Anlage 1 Zielmatrix FB BuS Kinderschutzstelle

Antrag:

Den Bericht zur Kenntnis nehmen

Helmut Hartmann-Schmid

Zur Mitzeichnung an:

BM 2, OB, R 2

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
Gemeinderats:

Eingang OB/G _____

Versand an GR _____

Niederschrift § _____

Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

Zuletzt wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschuss am 27.05.2014 über die Kinderschutzstelle der Stadt Ulm (GD 229/14) berichtet. Erstmals wird ein Bezug der Kinderschutzstelle zu den Zielen des Fachbereichs BuS dargestellt, vgl. dazu Anlage.

*"Hilfe für Kinder ist kein
Tropfen auf den heißen Stein.
Sie ist wie ein Tropfen im Meer,
der nie verloren geht."*

Sir Peter Ustinov, Schauspieler und UNICEF-Botschafter

Die Kinderschutzstelle wurde im Jahr 2007 als zentrale Anlaufstelle für den Kinderschutz gegründet. In 2012 wurde die Kinderschutzstelle personell auf insgesamt 2,0 Fachstellen aufgestockt. Die Zahl der Kinderschutz-Meldungen, wie auch die Anzahl der Fälle, pendelt sich seit fünf Jahren auf einem nahezu gleichen, hohen Niveau ein, wenn auch die Meldungen im Jahr 2014 erneut leicht zurückgegangen sind.

Zu den Aufgaben der Kinderschutzstelle gehört:

- Netzwerkarbeit
- Kinderschutzmeldungen (Anzeichen von Kindeswohlgefährdung) nachgehen
- Fortbildung nach § 8a SGB VIII für Kitas, freie Träger, Schulen, Schulsozialarbeit, offene Jugendarbeit etc.

Im Folgenden wird die Vorgehensweise in Ulm bei Meldungen über Kindeswohlgefährdung vorgestellt.

1. Vorgehensweise bei Meldungen in der Kinderschutzstelle

1.1. Handlungsablauf bei Meldungen

In der Regel gehen **Meldungen** zu einer vermuteten Kindeswohlgefährdung beim Kommunalen Sozialen Dienst (KSD) oder bei der zentralen Kinderschutzstelle unter der Rufnummer 161-6161 ein. Die Meldungen werden von Fachkräften entgegengenommen. Die Kinderschutzstelle zieht die zuständige Fachkraft des KSD vor Ort im Sozialraum hinzu. Gemeinsam findet eine **kollegiale Beratung** statt und wird das weitere Vorgehen abgestimmt. Die Regel ist ein **gemeinsamer Hausbesuch**, um die Situation vor Ort zu sehen und sich einen persönlichen Eindruck über die Erziehungsberechtigten und die betroffenen Kinder zu verschaffen. Nach verschiedenen Recherchen zum Vorwurf wird von den beiden Fachkräften eine **Risikoeinschätzung** nach einem strukturierten Leitfaden vorgenommen und dokumentiert. Ist keine Kindeswohlgefährdung erkennbar und ergeben auch weitere Recherchen bei Dritten keine Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung, wird der Fall dokumentiert und abgeschlossen. Ergibt das Ergebnis der Risikoeinschätzung, dass weitere Schritte zur Klärung der Gefährdungslage oder zur Abwendung einer Gefährdung erforderlich sind, wird ein

Hilfsprozessmanagement-Verfahren (HPM) eingeleitet.

1.2. Das Hilfsprozessmanagement-Verfahren

Die beiden zuständigen Fachkräfte von der Kinderschutzstelle und dem KSD setzen sich mit einer erfahrenen Fachkraft im Jugendamt und eventuell mit anderen beteiligten Fachkräften aus Jugendhilfe, Gesundheitshilfe und Kita bzw. Schule zusammen (wie Familienhelfer/-in, Erzieher/-in Kinderarzt/-ärztin) und beraten den Fall. Aufträge werden gemeinsam festgelegt und Verantwortlichkeiten zur Durchführung vereinbart. Die Fachkraft, die das HPM durchführt, ist dafür verantwortlich, die Einhaltung der Aufträge zu überprüfen und die Wiedervorlagen sicherzustellen. Erst wenn dieses Fachteam zum Ergebnis kommt, dass keine Gefährdung mehr besteht, wird der Fall beendet.

Bestehen während dieses Prozesses weitere Anhaltspunkte für eine Gefährdung, wird diese abgewendet bzw. das Familiengericht eingeschaltet.

1.3. Externes Hilfsprozessmanagement-Verfahren bei sexuellem Missbrauch

In Fällen von sexueller Misshandlung und bei sehr schwerwiegenden, komplexen Fällen, wird ein externes Hilfsprozessmanagement vom Kinderschutzbund hinzugezogen. Diese Kooperation besteht seit vielen Jahren und hat sich sehr bewährt.

Einige HPM Verfahren erstrecken sich über mehrere Monate, vereinzelt auch über Jahre, wenn gerichtliche Strafverfahren hinzukommen.

Es zeigt sich, dass das Verfahren sinnvoll und richtig ist, aber auch sehr zeitaufwändig und ressourcenintensiv. Häufig kann nicht unmittelbar entschieden werden, ob eine Gefährdung noch besteht. Dies impliziert, dass Fälle längere Zeit im Fokus bleiben müssen, dass Risiken immer wieder neu eingeschätzt werden müssen und von den zuständigen Fachkräften des Jugendamtes neue Aufgabenstellungen abgearbeitet werden müssen.

1.4. Einschaltung des Familiengerichts

Das Jugendamt ist gehalten mit den Sorgeberechtigten und den Kindern gemeinsam ein Schutzkonzept für die betroffenen Kinder zu entwickeln. Erst wenn dies scheitert, ist vorgesehen das Familiengericht einzuschalten. Hier gibt es abgestufte Möglichkeiten:

- Mitteilung an das Familiengericht (§ 8a Abs.2)

Dem Familiengericht wird die Problemstellung mitgeteilt. Das Gericht lädt die Beteiligten zu einer mündlichen Anhörung ein, zum Beispiel wenn Eltern bei einem Hausbesuch nicht kooperieren, keinen Zugang in die Wohnung oder zum Kind gewähren. Das Familiengericht kann **Gebote** aussprechen oder die Sorgeberechtigten in der Anhörung von der Notwendigkeit zur Kooperation überzeugen.

- Antrag auf Entzug des Sorgerechts (§1666)

Gibt es klare Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung und sind die Sorgeberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage diese gemeinsam mit dem Jugendamt abzuwenden, beantragt das Jugendamt einen Entzug der elterlichen Sorge oder wenn es ausreichend ist einen Entzug eines Teils der elterlichen Sorge (zum Beispiel Aufenthaltsbestimmungsrecht, Gesundheitsfürsorge). Auch schlägt es einen Vormund oder Pfleger für die Übernahmen der elterlichen Sorge vor.

Das Familiengericht lädt in einem **beschleunigten Verfahren** die Beteiligten zu einer mündlichen Anhörung ein und lässt sich die verschiedenen Positionen vortragen. Um die Position des Kindes eigenständig zu würdigen, wird ein **Verfahrensbeistand** eingesetzt. Dieser hat die Aufgabe in Gesprächen mit dem betroffenen Kind und dessen Umfeld die Situation aus Sicht des Kindes zu betrachten und dessen Position vorzutragen.

Die Sorgeberechtigten kommen in der Regel mit einem Rechtsbeistand. Die Verhandlung wird in diesen Fällen meist konfrontativ und konflikthaft geführt. Während

dies in der Rechtsvertretung normal ist, eine parteiliche Vertretung für den Rechtsbeistand selbstverständlich ist, ist das Jugendamt in einer Doppelrolle unterwegs. Zum einen soll die Gefährdung des Kindeswohls deutlich dargestellt werden, zum anderen soll aber auch die Grundlage für eine weitere Zusammenarbeit mit der Familie nach der gerichtlichen Auseinandersetzung weiter möglich bleiben. Deshalb müssen eine ressourcenorientierte Sichtweise und eine wertschätzende Grundhaltung gegenüber der Familie erhalten bleiben.

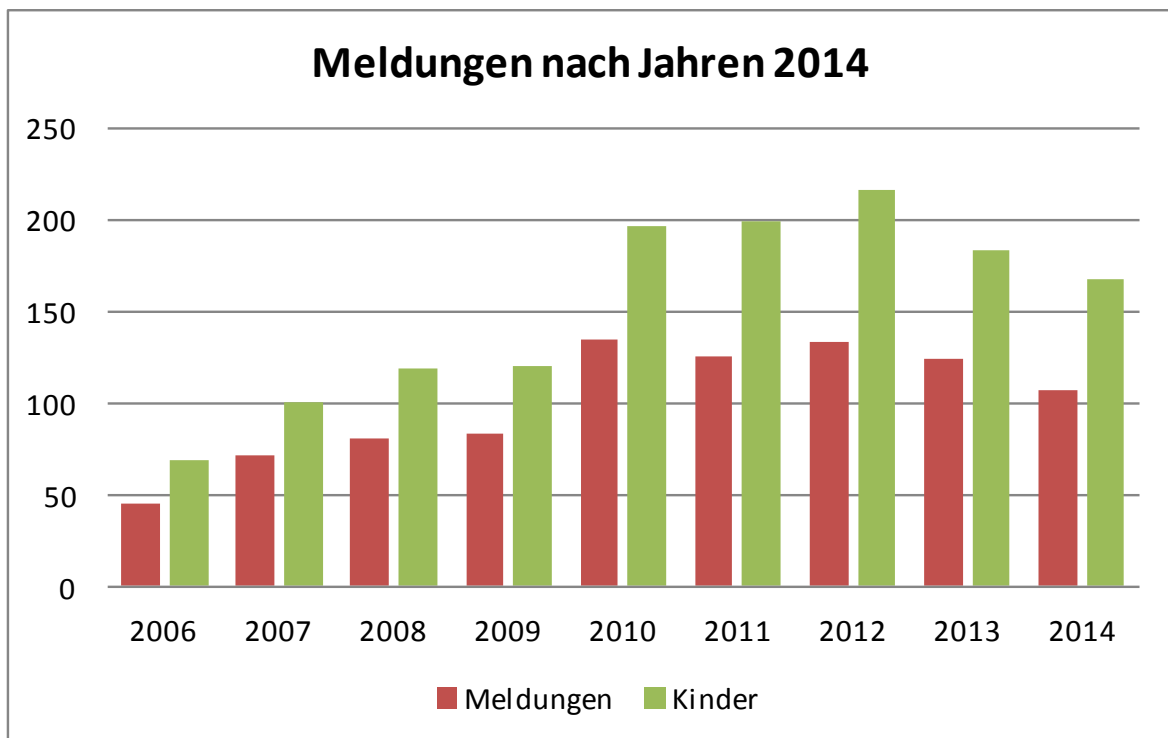
Das Familiengericht kann zur Entscheidungsfindung auch noch **gutachterliche Stellungnahmen** einholen oder auch Zeugen (schriftlich oder mündlich) hören. Oft werden auch hier zunächst leichtere Eingriffe in das Sorgerecht vorgenommen, erst bei anhaltenden Gefährdungslagen ein endgültiger Sorgerechtsentzug beschlossen. Dies bedeutet, dass die „Einschaltung des Familiengerichts“ nicht mit einer Verhandlung abgeschlossen ist, sondern ein dynamischer Prozess beginnt mit verschiedenen Anhörungen, schriftlichen Verlaufsberichten und Einleitung von verschiedenen Hilfekonstruktionen, die in den gerichtlichen Anhörungen gemeinsam oder per Richterbeschluss entschieden werden.

2. Fallzahlen 2014 im Vergleich zu den Vorjahren

2.1. Meldungen im Jahresvergleich

Die Anzahl der Meldungen von Kindeswohlgefährdungen pendelt sich seit vier Jahren auf einem nahezu gleichen, hohen Niveau ein. Zwar ist die Anzahl der Meldungen im Vergleich zum Vorjahr erneut leicht gesunken, jedoch wird festgestellt, dass die Fälle in ihrer Komplexität zunehmen.

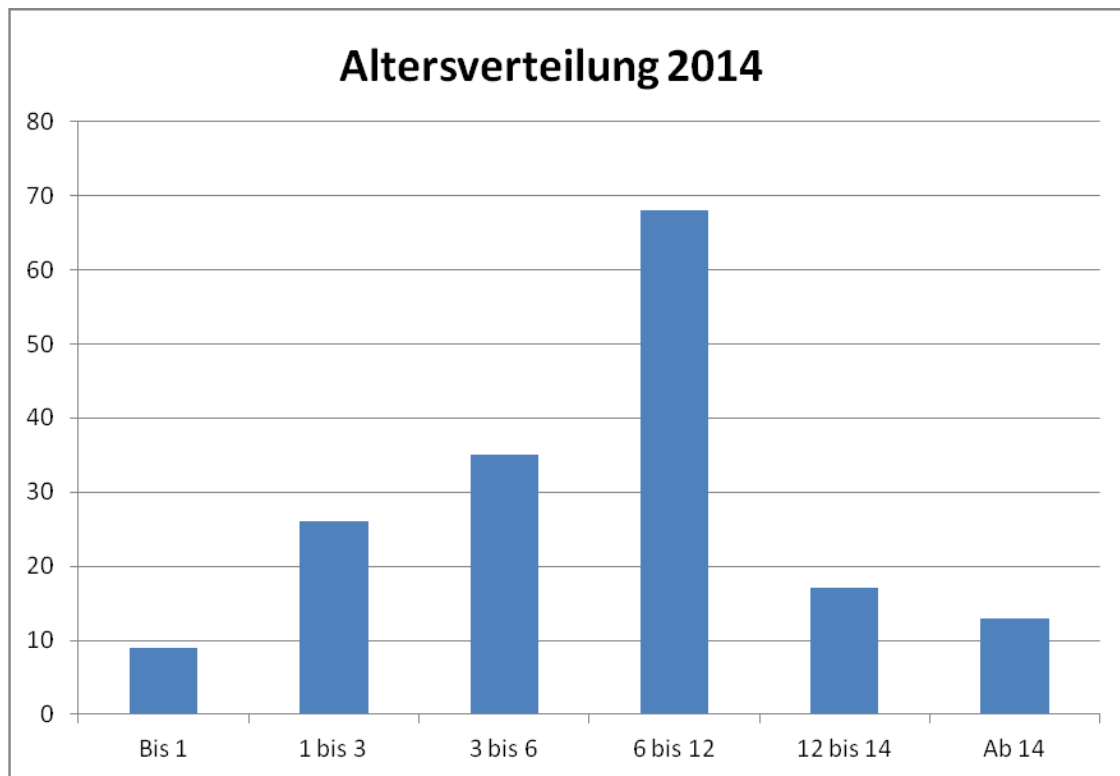
Auch hat sich das Verhältnis der Meldungen verschoben: In 2014 kamen 73 Prozent der Meldungen von Institutionen (2013: 69 Prozent) und 27 Prozent der Meldungen von Privatpersonen (2013: 31 Prozent). In 2012 stand das Verhältnis noch bei etwa 50 zu 50.



Jahr	Meldungen	Kinder
2006	46	69
2007	72	101
2008	81	119
2009	83	121
2010	135	197
2011	126	199
2012	134	216
2013	124	183
2014	107	168

2.2. Alter der Kinder

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Fallverteilung nach Altersgruppen differenzierter dargestellt. Verhältnismäßig mehr Kinder, die von einer Kindeswohlgefährdung betroffen oder bedroht sind, ergeben sich in der Altersgruppe von 0 bis 3 Jahren mit insgesamt 35 Kindern, in 2013: 28 Kinder.

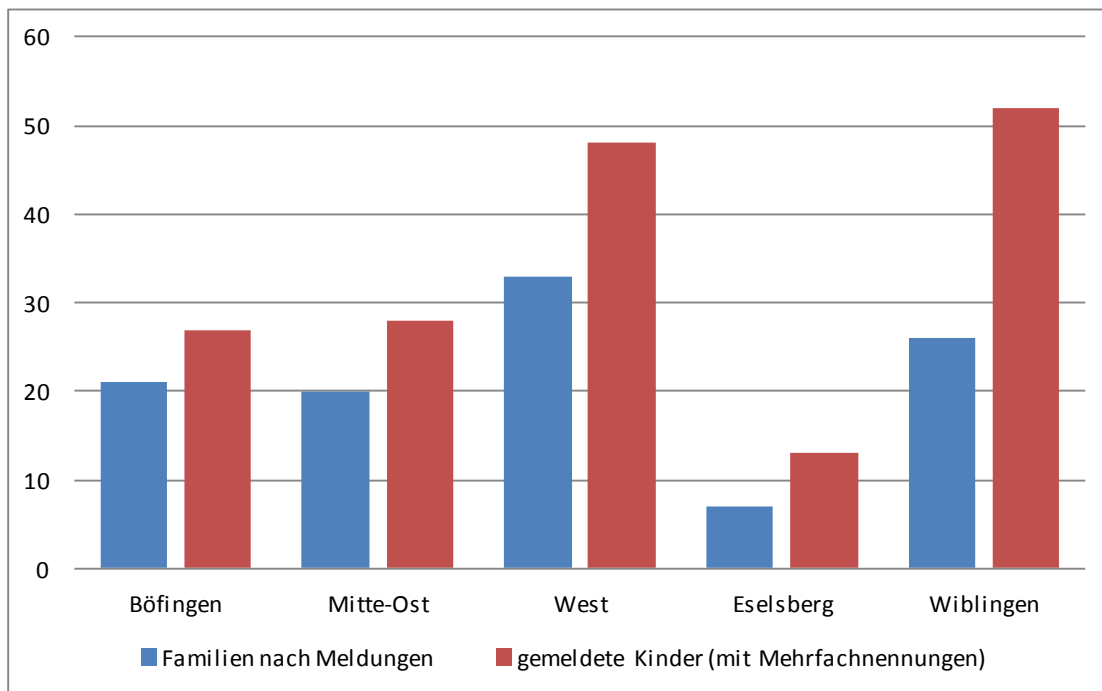


Alter	Kinder
Bis 1	9
1 bis 3	26
3 bis 6	35
6 bis 12	68
12 bis 14	17
Ab 14	13

2.3. Meldungen nach Sozialräumen: Fallaufkommen nach Sozialräumen in 2014

In Bezug auf die Meldungen in den Sozialräumen ergeben sich im Vergleich zum Vorjahr keine relevanten Änderungen.

Sozialraum	Familien nach Meldungen	gemeldete Kinder (mit Mehrfachnennungen)
Böfingen	21	27
Mitte-Ost	20	28
West	33	48
Eselsberg	7	13
Wiblingen	26	52
gesamt	107	168



2.4. Geschlecht der Kinder

Das Geschlecht der Kinder ist wie in den Vorjahren nahezu ausgeglichen. 85 der 168 insgesamt gemeldeten Kinder sind weiblich, 83 sind männlich.

2.5. Interventionen

Im Jahr 2014 wurde in 11 Fällen das Familiengericht eingeschaltet (2013: 15).

In 26 Fällen wurde eine Jugendhilfemaßnahme, auf Antrag der Erziehungsberechtigten auf freiwilliger Basis, eingerichtet (2013: 23). In 5 Fällen wurde eine schon bestehende Jugendhilfemaßnahme verändert, z.B. intensivere Hilfeform/Kontrollauftrag (2013: 9).

Bei vier Familien wurden Familienhebammen im Rahmen einer Jugendhilfemaßnahme mit sozialpädagogischen Fachkräften als Tandem eingesetzt (2013: 2).

3. Fazit

Die Zahl der Meldungen in Fällen von Kindeswohlgefährdung bleibt in Ulm auf einem hohen Niveau bestehen.

Die Handlungsabläufe sind klar gestaltet und haben einen hohen Qualitätsstandard, der aufwändig, aber überaus zielführend und sinnvoll ist. Die Kinderschutzstelle hat im Kinderschutznetzwerk in der Region einen hohen Bekanntheitsgrad und wird dementsprechend oft eingeschaltet.